

Holzheizungen

Bafa: Erneuerbare Energien - Marktanzreizprogramm des BMUB

Fördergegenstand	Holzheizungen
Antragsteller	Privatperson, Unternehmen, Kommune, Gemeinnützige Organisation
Förderart	Zuschuss
Antragstelle	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn, Telefon: 06169/908-625
Fördergeber	Bund
Stand	18.03.2014

Förderbedingungen

A. Basis-Förderung im Gebäudebestand

- | Bauanzeige oder Bauantrag muss vor dem 01.01.2009 gestellt worden sein. Heizungssystem muss vor dem 01.01.2009 installiert worden sein; AUSNAHME: Biomasseanlage stellt Prozesswärme bereit
- | Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen.
- | Für Anlagen von 5 kW bis 100 kW Nennleistung, bei denen ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage durchgeführt wurde; Anlagen bis 1000 kW müssen Emissionsgrenzwerte der 1. BimSchV einhalten
- | Förderbeträge:
 - ° Pelletofen mit Wassertasche:
 - + Nennleistung von 5 kW bis 38,8 kW : 1.400 €
 - + Nennleistung von 38,9 kW bis 100 kW : 36 € je kW
 - + Pelletwarmluftöfen werden nicht gefördert
 - ° Pelletkessel ohne / mit neu errichtetem Pufferspeicher (mind. 30 l/kW):
 - + ohne neuen Pufferspeicher:
 - Nennleistung von 5 kW bis 66,6 kW : 2.400 €
 - Nennleistung von 66,7 kW bis 100 kW : 36 € je kW
 - + mit neuem Pufferspeicher:
 - Nennleistung von 5 kW bis 80,5 kW : 2.900 €
 - Nennleistung von 80,6 kW bis 100 kW : 36 € je kW
 - auch Kombikessel - Holzpellets und Scheitholz, Pufferspeichervolumen von mind. 55 l/kW für handbeschickten Teil
 - ° Holzhackschnitzelanlage mit neu errichtetem Pufferspeicher (mind. 30 l/kW):
 - + Nennleistung von 5 kW bis 100 kW : 1.400 € je Anlage (pauschal)
 - + auch Kombikessel - Holzpellets und Scheitholz, Pufferspeichervolumen von mind. 55 l/kW für handbeschickten Teil
 - ° Scheitholzvergaserkessel mit einem Pufferspeicher (mind. 55 l/kW):
 - + Nennleistung von 5 kW bis 100 kW : 1.400 € je Anlage (pauschal)
 - + Voraussetzungen: besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel. Staubemissionen max 15 g/m³

B. Bonusförderung im Gebäudebestand

- | Regenerativer Kombinationsbonus:
 - ° zusätzliche Installation einer förderfähigen thermischen Solaranlage oder einer Anlage zur solaren Warmwasserbereitung
 - ° Förderbetrag: 500 €
- | Effizienzbonus:
 - ° Bei besonders guter Wärmedämmung eines Wohngebäudes (vorgegebener HT-Wert von 0,65 W/(m²K) muss um mind. 30% unterschritten werden)
 - ° Nachweis durch Energiebedarfsausweis
 - ° Förderbetrag: 0,5 mal Basisförderung

C. Innovationsförderung im Gebäudebestand und Neubau

- | Für Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung (Partikelabscheider): elektrostatische-, filternde Abscheider, Abscheider als Abgaswäscher; Fliehkraftabscheider sind nicht förderfähig
- | Für Anlagen oder Einrichtungen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Brennwertnutzung)
- | Antrag ist vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu stellen
- | Förderbeträge: im Gebäudebestand 750 € je Maßnahme, im Neubau 850 € je Maßnahme

Für alle Förderungen gilt:

- | Eine Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A muss im Heizkreis eingebunden sein.
- | Unternehmen und Freiberufler müssen - abweichend zu oben - Anträge immer vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages stellen

Kumulierbarkeit

Regenerativer Kombinations- und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zum Teil möglich (bis zum Zweifachen des gewährten Förderbetrages) - genauere Angaben siehe www.bafa.de.

Weitere Informationen

www.bafa.de => "Energie" => "Erneuerbare Energien" => "Biomasse", oder www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de

progres.nrw: Markteinführung - Holzheizungen

Antragsteller	Privatperson, Unternehmen, Kommune
Förderart	Zuschuss
Antragstelle	Bezirksregierung Arnsberg; Anträge unter: NRW direkt, Tel. 0211 - 8371001, nrwdirekt@nrw.de
Fördergeber	Land NRW
Stand	03.02.2014

Förderbedingungen

- | Förderfähig sind: Pelletkessel oder Holzhackschnitzelanlage oder Scheitholzessel, jeweils in Kombination mit Pufferspeicher und Solarthermieanlage
- | Warmwasserheizungsanlage benötigt ausreichend dimensionierten Warmwasserspeicher
- | Fachgerechte Montage ist von einem Fachunternehmen zu beschreiben
- | Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.
- | Keine Förderung, wenn Zuwendung < 350 € pro Vorhaben (Bagatellgrenze)

Kommunen sind antragsberechtigt, wenn:

- | Teilnahme am European Energy Award,
- | sie über ein offizielles Programm ein kommunales Klimaschutzkonzept aufstellen,

! sie als Träger von Schulen, Kindergärten oder anderen Gebäuden mit Multiplikatorwirkung auftreten.
 Förderanträge können ab dem 04.2.2014 bis zum 05.11.2014 gestellt werden.
 Die Richtlinie zu progres.nrw tritt zum 31.12.2015 außer Kraft.

Förderhöhe

- | Pelletkessel mit einem Pufferspeicher und Solarthermieanlage: 2.500 €
- | Holzhackschnitzelanlage mit einem Pufferspeicher und Solarthermieanlage: 1.400 €
- | Scheitholzkessel mit einem Pufferspeicher und Solarthermieanlage: 1.400 €

Kumulierbarkeit

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Landes NRW ist nicht zulässig.

Weitere Informationen

www.bra.nrw.de => Themen A-Z => F => Förderprogramm regenerative Energien - progres.nrw => Markteinführung

KfW: Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit (Programm-Nr. 167)

Fördergegenstand	Biomasseanlagen (Holzheizungen), Wärmepumpen, thermische Solarkollektoranlagen (Solarthermieanlagen)
Antragsteller	Privatperson, Unternehmen, Kommune, Gemeinnützige Organisation
Förderart	Zinsgünstiges Darlehen
Antragstelle	Banken, Sparkassen und Versicherungen
Fördergeber	Bund
Stand	01.07.2014

Förderbedingungen

- | Förderfähig:
 - ° Solarthermische Anlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche
 - ° Biomasseanlagen von 5 - 100 kW Nennwärmeleistung
 - ° Wärmepumpen bis 100 kW Nennleistung
- | in selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäude oder Eigentumswohnungen, überwiegende wohnwirtschaftliche Nutzung
- | zentrale Heizungsanlage für das Gesamtgebäude
- | NICHT: Ferien- und Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Neubauten
- | bei Nutzungsänderung (Umwidmung) von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen sind Maßnahmen zur Wärmeversorgung förderfähig
- | Ersterwerber von sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen
- | Wohngebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige vor 1.1.2009 gestellt wurde; Heizungsanlage muss vor dem 1.1.2009 installiert worden sein
- | Empfehlung: Vor Maßnahmenbeginn unabhängige Energieberatung durchführen lassen (www.energie-effizienz-experten.de); Vor Ort Beratung (BAFA); Verbraucherzentrale
- | Maßnahmen müssen durch Baufachunternehmen durchgeführt werden

Förderhöhe

- | Kreditbetrag: bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten (einschließlich Nebenkosten);
- | max. 50.000 Euro je Wohneinheit;
- | Auszahlung 100% des Zusagebetrages
- | grundsätzlich werden Bruttokosten berücksichtigt (Ausnahme: Vorsteuerabzugsberechtigung);
- | Kreditlaufzeit und Zinssatz (Laufzeit/tilgungsfreie Anlaufjahre/Zinsbindung):
 - ° (10/02/10) : Laufzeit min. 4 Jahre bis zu 10 Jahre, 1 bis 2 Tilgungsfreijahre, Zinssatz: 1,97 % eff., fest für 10 Jahre
- | Sondertilgung des gesamt ausstehenden Kreditbetrags gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts möglich (keine Teilrückzahlungen)

Kumulierbarkeit

Kumulierung möglich mit:

- | Bafa-Zuschussprogrammen (MAP für erneuerbare Energien),
- | KfW-Programm Energieeffizient Sanieren - Kredit - Nr. 151 / 152 (ACHTUNG: Technische Mindestanforderungen beachten!!!)
- | KfW-Programm Energieeffizient Sanieren - Zuschuss - Nr. 430 (ACHTUNG: Technische Mindestanforderungen beachten!!!)
- | KfW-Programm Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung - Nr. 431
- | SONDERFALL: Kombiheizung, die sowohl mit erneuerbaren Energien als auch mit fossile Energieträgern betrieben wird.
- | FÖRDERUNG: Einzelmaßnahme KfW-Programm Energieeffizient Sanieren - Nr. 152 oder Nr. 430 möglich (keine BAFA-Förderung).

Weitere Informationen

Programminformationen: www.kfw.de/167

Aktuelle Zinssätze: www.kfw.de/konditionen

KfW: Erneuerbare Energien - Premium (Programm-Nr. 271, 281)

Fördergegenstand	Holzheizungen
Antragsteller	Privatperson, Unternehmen, Kommune, Gemeinnützige Organisation
Förderart	Zinsgünstiges Darlehen, Zuschuss
Antragstelle	Banken und Sparkassen
Fördergeber	Bund
Stand	04.07.2013

Förderbedingungen

- | für: automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse mit mehr als 100 kW einschließlich Pufferspeicher. Kombianlagen die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen.
- | Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen.
- | Unternehmen können nur Anträge stellen, wenn sie die KMU-Kriterien der EU erfüllen.

Förderhöhe

- | Kreditbetrag: 100 % der förderfähigen Investitionskosten (einschließlich Nebenkosten), max. Kreditbetrag: 100.000 €
- | Kreditlaufzeiten 4 - 20 Jahre; 1 - 3 tilgungsfreie Anlaufjahre (je nach Kreditlaufzeit)
- | Zinssatz bonitätsabhängig (auch bei Privatpersonen)
- | Sondertilgung des gesamt ausstehenden Kreditbetrags gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich (keine Teilrückzahlung)
- | Tilgungszuschüsse bis max. 100.000 € je Anlage:
 - ! Grundförderung: 20 €/kW Nennleistung (max. 50.000 € je Einzelanlage)
 - ! Bonusförderung: 20 €/kW Nennleistung (niedrige Staubemissionen)
 - ! Bonusförderung: 10 €/kW Nennleistung (Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW Nennleistung)

Kumulierbarkeit

Grund- und Bonusförderung sind kumulierbar.

Weitere Informationen

Programminformationen: www.kfw.de/271 oder www.kfw.de/281

Aktuelle Zinssätze: www.kfw.de => am Seitenende "Aktuelle Zinskonditionen"

Definition KMU => www.kfw.de => In "Suche" eintragen: "Definition KMU"

NRW.Bank: Gebäudesanierung

Antragsteller	Privatperson
Förderart	Zinsgünstiges Darlehen
Antragstelle	Banken und Sparkassen
Fördergeber	Land NRW
Stand	05.06.2014

Förderbedingungen

- | für Hauseigentümer von selbst genutzten Ein-Familien-Häusern (max. 2-Familien-Häusern), wenn Investitionsort in NRW liegt.
- | Maßnahmen: Verbesserung der Energieeffizienz z.B. Fenster, Wärmedämmung; Heizungsanlagenerneuerung; Verringerung Ressourcenverbrauch z.B. Sanitärinstallation, Wasserversorgung; Barrierereduzierung z.B. Aufzug nachrüsten, Wohnungszuschnitt ändern; Baumängelbehebung z.B. Schadstoffsanierung; Hochwasserschutz. Anforderungen der EneV sind einzuhalten.
- | Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Förderhöhe

- | Finanzierung bis zu 100 % der Investitionskosten; Auszahlung: 100 %, Kreditbetrag min. 2.500 € und max. 75.000 €
- | Kreditlaufzeiten: 10 oder 20 Jahre, Tilgungsfreijahre: 1 Jahr ODER Kreditlaufzeit: 8 Jahre, vollständige Tilgung zum Laufzeitende

Weitere Informationen

www.nrwbank.de -> Förderlotse -> Förderthema Umwelt + Energie -> NRW.Bank.Gebäudesanierung

Beratungscenter Rheinland: Tel.: 0211-91741-4800, Fax: -7832; Beratungscenter Westfalen: Tel.: 0251-91741-4800

NRW.BANK.Energieinfrastruktur

Fördergegenstand	Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Energieerzeugung, -speicherung und -verteilung in NRW.
Antragsteller	Unternehmen
Förderart	Zinsgünstiges Darlehen
Antragstelle	Banken und Sparkassen
Fördergeber	Land NRW
Stand	11.06.2013

Förderbedingungen

- | mitfinanziert werden: Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Gewerbliche Baukosten, Anschaffung von Einrichtungen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; im Rahmen der Rekommunalisierung ist Finanzierung eines Erwerbs von Anteilen an Versorgungsbetrieben oder Netzen/Produktionskapazitäten möglich
- | Fördervoraussetzungen:
 - Energieerzeugungsanlagen sind für öffentliche Zwecke vorzusehen bzw. deren erzeugte Energie überwiegend in öffentliche Netze einzuspeisen, Anlagen für überwiegend innerbetriebliche Zwecke oder wohnwirtschaftliche Vorhaben sind ausgeschlossen.
 - Umfinanzierung bereits abgeschlossener Infrastrukturmaßnahmen ist nicht möglich

Förderhöhe

- | Finanzierungsanteil: bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten
- | Mindestkredit: 250.000 €, Höchstbetrag: 150 Mio. €
- | Kreditlaufzeiten: 3 - 30 Jahre
- | Zinsbedingung beträgt 10 Jahre, bei kürzerer Darlehenslaufzeit entsprechend der Laufzeit; Festlegung der Zinskonditionen nach dem risikogerechten Zinssystem

Weitere Informationen

NRW.BANK: www.nrwbank.de -> Förderlotse -> Suchbegriff "Energieinfrastruktur" eingeben

KfW: Energieeffizient Sanieren - Kredit (Programm-Nr. 151, 152)

Antragsteller	Privatperson, Unternehmen, Kommune, Gemeinnützige Organisation
Förderart	Zinsgünstiges Darlehen
Antragstelle	Banken, Sparkassen und Versicherungen
Fördergeber	Bund
Stand	24.07.2013

Förderbedingungen

- | Förderfähig: selbstgenutzte und vermietete Wohngebäude, Wohn-, Alten- und Pflegeheime, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige vor dem 01.01.1995 gestellt wurde
- | Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses nach erfolgter Sanierung
- | Förderfähige Investitionskosten: durch energetische Maßnahmen unmittelbar bedingte Kosten einschließlich Planungs- und Baubegleitungsleistungen, Kosten für notwendige Nebenarbeiten (z.B. Fensterbänke erneuern, Luftdichtigkeitsprüfung)
- | Sachverständiger muss geplante Sanierung zum KfW-Effizienzhaus bzw. Sanierung durch Einzelmaßnahmen bestätigen (Voraussetzung für Tilgungszuschuss).
- | Maßnahmen müssen durch ein Baufachunternehmen durchgeführt werden.
- | Zulässige Software für die KfW-Effizienzhausberechnungen nach DIN V 18599: siehe Tabelle 2 der Anlage zu KfW-Merkblatt „Energieeffizient Sanieren, Pr-Nr. 151, 152, 430“
- | Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen.
- | Kreditinformationen:
 - Laufzeit min. 4 bis 10, 20 oder 30 Jahre, 1 bis 5 Tilgungsfreijahre (je nach Laufzeit), Zinssatz ab 1,00 % eff.
 - Laufzeit min. 4 bis 10 Jahre bei max. 10 Tilgungsfreijahren (Tilgung zum Laufzeitende), Zinssatz ab 1,00 % eff.
 - Sondertilgungen ab 1.000 € oder die vollständige Tilgung sind während der ersten Zinsbindungsfrist ohne Zusatzkosten zum Monatsultimo möglich.
 - Finanzierbar sind max. 100% der förderfähigen Investitionskosten inkl. Nebenkosten.
 - Auszahlungsbetrag des Darlehens: 100%

A. Sanierung zum KfW-Effizienzhaus; KfW-Effizienzhaus Denkmal und besonders erhaltenswerte Bausubstanz (Programm-Nr. 151)

- | Gebäudestandard: Bezogen auf die berechneten Werte eines Referenzgebäudes nach EnEV₂₀₀₉ Anlage 1, Tabelle 1, dürfen der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) und der Transmissionswärmeverlust (H_T) nicht überschritten werden.
- | Der Transmissionswärmeverlust (H_T) darf nicht höher als der in der EnEV₂₀₀₉ Anlage 1, Tabelle 2, genannte Höchstwert sein (unter Berücksichtigung des 40 %igen Zuschlags gem. § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).
- | Kreditbetrag in Höhe von max. 75.000 Euro je Wohneinheit möglich
- | Förderbetrag Tilgungszuschüsse:

KfW-Effizienzhaus	Q_p maximal	H_T maximal	Tilgungszuschuss von Zusagebetrag	Baubegleitung durch Sachverständigen
55	55% von Q_p REF	70% von H_T REF	17,5%	vorgeschrieben
70	70% von Q_p REF	85% von H_T REF	12,5%	empfohlen
85	85% von Q_p REF	100% von H_T REF	7,5%	empfohlen
100	100% von Q_p REF	115% von H_T REF	5,0%	empfohlen
115	115% von Q_p REF	130% von H_T REF	2,5%	empfohlen
Denkmal	160% von Q_p REF	-	2,5%	vorgeschrieben

- Q_p = Jahres-Primärenergiebedarf, H_T = Transmissionswärmeverlust

B. Förderung von Einzelmaßnahmen bzw. -kombinationen (Programm-Nr.152)

- | Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken
- | Erneuerung der Fenster und Außentüren
- | Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
 - ° Abluftsysteme, die Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt sind, Bedingungen:
 - + spez. elek. Leistungsaufnahme $P_{el,Gerät}$ max. 0,20 W/m³h (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6)
 - ° zentrale-, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager (Gesamtgebäude), Bedingungen:
 - + Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} min 80 %; spez. elek. Leistungsaufnahme $P_{el,Gerät}$ max. 0,45 W/m³h ODER
 - + Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} min 75 %; spez. elek. Leistungsaufnahme $P_{el,Gerät}$ max. 0,35 W/m³h (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6)
 - ° Kompaktgerät Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe, Bedingungen:
 - + Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} min 75 %, Jahresarbeitszahl $\epsilon_{WP,m}$ min 3,5; spez. elek. Ventilatorleistung $P_{el,Vent}$ max. 0,45 W/m³h
 - ° Kompaktgerät Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager, Bedingungen:
 - + Jahresarbeitszahl $\epsilon_{WP,m}$ min 3,5; spez. elek. Ventilatorleistung $P_{el,Vent}$ max. 0,35 W/m³h
- | Austausch der Heizung
 - a) Brennwerttechnik (Gas und Öl)
 - b) brennwerttechnik nutzende Wärmepumpe (Kombination aus Brennwertkessel und WP mit Sorptionstechnik - Gaswärmepumpe)
 - c) wärmegeführte KWK (BHKW oder Brennstoffzelle) Anlage (Gas und Öl)
 - d) Nah- und Fernwärme, (Hausanschlussleitung, Wärmeübergabestation)

Förderung von: Holzpellets-, Holzhackschnitzel-, Scheitholz-, Holzvergaserzentralheizungsanlagen, Wärmepumpen, Solarthermieanlagen: nur in Ergänzung zu den zuvor aufgeführten Heiztechniken (a bis d); siehe Anlage zu den Merkblättern Pr.Nr. 151/152 und 430 "Technische Mindestanforderungen"
- | Optimierung der Heizungsanlage:
 - ° Ist-Zustand analysieren, hydraulischer Abgleich, Heizkurven-, Vorlauftemperatur- und Pumpleistungsanpassung, Einzelraumregler verwenden, Soll-Zustand einregulieren
 - ° vorhandene Heizungsumwälzpumpen oder Trinkwasserzirkulationspumpen gegen Hocheffizienzpumpen (EEK A) austauschen
 - ° voreinstellbare Heizkörperventile oder Strangdifferenzdruckregler einbauen
 - ° Pufferspeicher ersetzen oder erstmaliger Einbau
 - ° erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizkörpern (Vorlauftemperatur $\leq 35^\circ\text{C}$)
 - ° Austausch vorhandener Heizkörper gegen Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur max 60°C)
 - ° Austausch von "kritischen" Heizkörpern (Heizkörper, die zu hohen Vorlauftemperaturen führen)
 - ° Aufrüstung eines NT-Kessel zu einem Brennwertgerät (zusätzlicher Wärmetauscher)
 - ° ungedämmte Rohrleitung dämmen
 - ° Einbau sowie Ersatz von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik der Heizungsanlage
- | Sonderfall: Kombi-Heizungen (Fossile und erneuerbare Energieträger, keine BAFA-Förderung)
- | Förderbetrag: Kreditbetrag in Höhe von max. 50.000 Euro je Wohneinheit möglich
- | Sachverständiger muss die Angemessenheit der Maßnahme/n bestätigen in Hinblick auf:
 - ° die Auswirkung auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik des gesamten Gebäudes
 - ° und auf die „Technischen Mindestanforderungen“ der Anlage zu dem KfW-Merkblatt

Kumulierbarkeit

- | Kombination mit BAFA-Zuschuss möglich.
- | Kombination mit dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" Nr. 167 möglich.
- | Kombination mit dem KfW-Programm "Erneuerbare Energien" Nr. 270 möglich.
- | Kombination mit KfW-Programm Nr. 430 für das selbe Vorhaben NICHT möglich.
- | Steuerliche Förderung gem. § 35a Abs.3 EStG ausgeschlossen.

Weitere Informationen

Programminformationen: www.kfw.de/151 oder www.kfw.de/152
 Aktuelle Zinssätze: www.kfw.de/konditionen
 Expertenliste Sachverständige => www.energie-effizienz-experten.de

KfW: Energieeffizient Sanieren - Zuschuss (Programm-Nr. 430)

Antragsteller Privatperson
Förderart Zuschuss
Antragstelle Beantragung des Zuschusses direkt bei der KfW: Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt a.M., Tel: 0800-539-9002
Fördergeber Bund
Stand 23.07.2013

Förderbedingungen

- | Für Eigentümer/Ersterwerber von Ein-, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften,
- | Nutzungsänderungen von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (kein Neubau)
- | Wohnflächenerweiterungen um max. 50 m² durch An-/Ausbau nicht beheizter Flächen
- | Wohngebäude, deren Bauantrag/Bauanzeige vor 1.1.1995 gestellt wurde,
- | Keine Förderung von Maßnahmen an Ferienhäusern und -wohnungen sowie Wochenendhäusern,
- | Der Antrag auf Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme bei der KfW zu stellen.
- | Ein Sachverständiger muss die energetische Einzelmaßnahme/n oder das angestrebte energetische Gebäudeniveau bestätigen.
- | Die Maßnahmen müssen durch ein Baufachunternehmen durchgeführt werden.
- | Für Zuschussauszahlung: Sachverständiger muss nach Sanierungsabschluss das Effizienzhausniveau bzw. die planmäßige Durchführung der Einzelmaßnahmen nachweisen.
- | Zulässige Software für die KfW-Effizienzhausberechnungen nach DIN V 18599: siehe Tabelle 2 der Anlage zu KfW-Merkblatt „Energieeffizient Sanieren, Pr-Nr. 151, 152, 430“

A. Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (Pr.-Nr. 430)

- | Gebäudestandard: Bezogen auf die berechneten Werte eines Referenzgebäudes nach EnEV₂₀₀₉ Anlage 1, Tabelle 1 dürfen der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) und der Transmissionswärmeverlust (H_T) nicht überschritten werden.
- | Der Transmissionswärmeverlust darf nicht höher als der in der EnEV₂₀₀₉ Anlage 1, Tabelle 2 genannte Höchstwert sein (unter Berücksichtigung des 40-%igen Zuschlags gem. § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).
- | Sanierung zum KfW-Effizienzhaus: Förderbetrag max. 75.000 €/WE

KfW-Effizienzhaus	Q _P maximal	H _T	Investitionszuschuss der förderfähigen Kosten	Baubegleitung durch Sachverständigen
55	55% von Q _{P REF}	70% von H _{T REF}	25,0%-max. 18.750€/WE	vorgeschrieben
70	70% von Q _{P REF}	85% von H _{T REF}	20,0%-max. 15.000€/WE	empfohlen
85	85% von Q _{P REF}	100% von H _{T REF}	15,0%-max. 11.250€/WE	empfohlen
100	100% von Q _{P REF}	115% von H _{T REF}	12,5%-max. 9.375€/WE	empfohlen
115	115% von Q _{P REF}	130% von H _{T REF}	10,0%-max 7.500€/WE	empfohlen
Denkmal	160% von Q _{P REF}	-	10,0%-max. 7.500€/WE	vorgeschrieben

° Q_P=Jahres-Primärenergiebedarf; H_T=Transmissionswärmeverlust

B. Förderung von Einzelmaßnahmen bzw. -kombinationen (Pr.-Nr. 430)

- | Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschosdecken
- | Erneuerung der Fenster und Außentüren
- | Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
 - ° Abluftsysteme, die Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt sind, Bedingungen:
 - + spez. elek. Leistungsaufnahme P_{el,Gerät} max. 0,20 W/m³h (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6)
 - ° zentrale-, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager (Gesamtgebäude), Bedingungen:
 - + Wärmebereitstellungsgrad η_{WPB} min 80 %; spez. elek. Leistungsaufnahme P_{el,Gerät} max. 0,45 W/m³h ODER
 - + Wärmebereitstellungsgrad η_{WPB} min 75 %; spez. elek. Leistungsaufnahme P_{el,Gerät} max. 0,35 W/m³h (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6)
 - ° Kompaktgerät Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe, Bedingungen:
 - + Wärmebereitstellungsgrad η_{WPB} min 75 %, Jahresarbeitszahl ε_{WP,m} min 3,5; spez. elek. Ventilatorleistung P_{el,Vent} max. 0,45 W/m³h
 - ° Kompaktgerät Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager, Bedingungen:
 - + Jahresarbeitszahl ε_{WP,m} min 3,5; spez. elek. Ventilatorleistung P_{el,Vent} max. 0,35 W/m³h
- | Austausch der Heizung
 - a) Brennwerttechnik (Gas und Öl)
 - b) brennwerttechnik nutzende Wärmepumpe (Kombination aus Brennwertkessel und WP mit Sorptionstechnik - Gaswärmepumpe)
 - c) wärmegeführte KWK (BHKW oder Brennstoffzelle) Anlage (Gas und Öl)
 - d) Nah- und Fernwärme, (Hausanschlussleitung, Wärmeübergabestation)

Förderung von: Holzpellets-, Holzhackschnittel-, Scheitholz-, Holzvergaserzentralheizungsanlagen, Wärmepumpen, Solarthermieanlagen: nur in Ergänzung zu den zuvor aufgeführten Heiztechniken (a bis d); siehe Anlage zu den Merkblättern Pr.Nr. 151/152 und 430 "Technische Mindestanforderungen"
- | Optimierung der Heizungsanlage
 - ° Ist-Zustand analysieren, hydraulischer Abgleich, Heizkurven-, Vorlauftemperatur- und Pumpleistungsanpassung, Einzelraumregler verwenden, Soll-Zustand einregulieren
 - ° vorhandene Heizungsumwälzpumpen oder Trinkwasserzirkulationspumpen gegen Hocheffizienzpumpen (EEK A) austauschen
 - ° voreinstellbare Heizkörperventile oder Strangdifferenzdruckregler einbauen
 - ° Pufferspeicher ersetzen oder erstmaliger Einbau
 - ° erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizkörpern (Vorlauftemperatur ≤ 35°C)
 - ° Austausch vorhandener Heizkörper gegen Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur max 60°C),
 - ° Austausch von "kritischen" Heizkörpern (Heizkörper, die zu hohen Vorlauftemperaturen führen)
 - ° Aufrüstung eines NT-Kessel zu einem Brennwertgerät (zusätzlicher Wärmetauscher)
 - ° ungedämmte Rohrleitung dämmen
 - ° Einbau sowie Ersatz von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik der Heizungsanlage
- | Sonderfall: Kombi-Heizungen (Fossile und erneuerbare Energieträger, keine BAFA-Förderung)
- | Förderbetrag:
 - ° Zuschuss von 10,0 % der förderfähigen Investitionskosten
 - ° max. 5.000 €/WE und Einzelmaßnahme, in Summe max. 50.000 €/ WE
- | Zuschussbeträge unter 300 € werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze, d.h. Invest min. 3.000 €)
- | Sachverständiger muss die Angemessenheit der Maßnahme/n bestätigen in Hinblick auf:
 - ° Auswirkung auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik des gesamten Gebäudes
 - ° auf die „Technischen Mindestanforderungen“ der Anlage zu dem KfW-Merkblatt

Kumulierbarkeit

- | Eine Kumulation mit anderen Zuschussprogrammen Dritter ist bis 10% der förderfähigen Kosten möglich.
 - ° Bei Überschreitung der 10 % Regel werden die KfW-Zuschüsse anteilig gekürzt.
- | Kombination mit BAFA-Zuschuss möglich.
- | Kombination mit dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" Nr. 167 möglich.
- | Kombination mit dem KfW-Programm "Erneuerbare Energien" Nr. 270 möglich.
- | Kombination mit dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren - Kredit" - Nr. 151/152 für das selbe Vorhaben NICHT möglich.
- | Steuerliche Förderung gem. § 35a Abs.3 EStG ausgeschlossen.

Weitere Informationen

Programminformationen: www.kfw.de/430 oder zuschussantrag.kfw.de
Experten- oder Sachverständigenliste: www.energie-effizienz-experten.de
